

SchülerInnenbetreuung an der Gönser-Grund-Schule in Pohl-Göns / Kirch-Göns

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Mitgliedschaft eines Elternteils oder einer Familie im Verein ABC-Club e.V. sowie die Anmeldung des Kindes im ABC-Club e.V. zum ersten eines Monats, die durch die Gegenzeichnung des Vertrages erfolgen.

Gegenstand des Vertrages ist das individuelle Datenblatt jedes Kindes.

Betreuungsvertrag

zwischen dem ABC-Club e.V., Verein zur Schüler/innenbetreuung an der Gönser-Grund-Schule als Träger der Betreuungsgruppe – vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes – dies sind im Einzelnen:

Katja Wassermann	Gönser Str. 40	35510 Butzbach 35510 Butzbach	-	Vorsitzende Vorsitzende	
und den Erziehungsberecht	igten des Kindes			_	
	wird folgende	r Vertrag geschlossen:			
Das Kind wird mit aufgenommen. Be	Wirkung zum treuungsbedarf gemäß Date		nedatum) in die Betreuungseinri	chtung

- 2) Durch die Betreuung außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts soll die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert werden. Dieses Ziel wird erreicht, indem den Kindern innerhalb eines feststehenden zeitlichen Rahmens ein Verbleib in den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung, Grenzweg 1, 35510 Butzbach (GGS) über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus in geleiteter Betreuung möglich wird. Die Betreuung ist keine ergänzende Unterrichtsveranstaltung. Der Schwerpunkt der Betreuung liegt in der altersgerechten Betreuung und Erziehung. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nur im Ausnahmefall statt und ist kein Regelangebot.
- 3) Die Betreuung wird an Schultagen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 bis 08:15 Uhr und ab 11:45 Uhr angeboten. Montags bis donnerstags ist die Betreuungseinrichtung bis 17:00 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeiten können durch den Vorstand den Bedürfnissen der Eltern angepasst werden.
- 4) In den Schulferien sowie an den beweglichen Ferientagen findet die Betreuung nur in dem vom Vorstand festgelegten Zeitrahmen statt.
- 5) Da im Interesse der Kinder allen Beteiligten ersichtlich sein muss, ob die Nichtanwesenheit eines Kindes Anlass zur Besorgnis gibt, ist mit Anmeldung des Kindes eine schriftliche Erklärung über die Zeit der regelmäßigen Teilnahme an der Betreuung abzugeben. Bei unerwartetem Fernbleiben oder zusätzlicher Inanspruchnahme ist die Betreuungskraft durch einen Erziehungsberechtigten im Vorhinein zu informieren. Sollte das Kind ohne vorherige Information der Betreuungskräfte nicht im ABC-Club erscheinen, werden die Betreuungskräfte einen Erziehungsberechtigten kontaktieren.
- 6) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Zeiten in den Räumen des ABC-Club e.V. erscheint und endet mit der Verabschiedung des Kindes.
- 7) Während des Aufenthaltes in den Betreuungsräumen sowie auf direktem Weg von und zu den Betreuungsräumen ist das Kind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) unfallversichert. Während der Ferien und den beweglichen Ferientagen besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz.

- 8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines Familienangehörigen unverzüglich der Betreuungskraft zu melden und das Kind sofort vom Besuch der Betreuungseinrichtung zurückzuhalten. Eine Bescheinigung über die Wiedergenesung des Kindes ist dann vorzulegen, wenn die Schulvorschriften dies verlangen.
- 9) Die monatliche Betreuungsgebühr ist abhängig von der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes entsprechend des Datenblattes des Kindes und gliedert sich wie folgt:

Frühbetreuung: 5 Tage in der Woche	35,00€
Mittagsbetreuung: 2 Tage in der Woche 3 Tage in der Woche 4 Tage in der Woche 5 Tage in der Woche	105,00 € 120,00 € 140,00 € 150,00 €

Die Ferienbetreuung wird schulhalbjährlich berechnet und koppelt sich preislich an das gewählte Betreuungsmodell. Der Preis gilt pauschal für alle angebotenen Ferienbetreuungstage des Schulhalbjahres unabhängig vom gebuchten Mittagsbetreuungsmodell. Die Preise sind zzgl. Verpflegung und Material/Eintritt.

	ien		

bei 2 Tage Mittagsbetreuungsmodell	€ 20,00
bei 3 Tage Mittagsbetreuungsmodell	€ 15,00
bei 4 Tage Mittagsbetreuungsmodell	€ 10,00
bei 5 Tage Mittagsbetreuungsmodell	kostenlos

Aufgrund veränderter wirtschaftlicher Bedingungen ist nicht auszuschließen, dass eine angemessene Anpassung des Betreuungsbeitrags zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes notwendig wird. Für den Fall, dass eine Einigung über die Anpassung im Vorhinein nicht erzielt werden kann, berechtigt dies die Parteien zur Auflösung des Vertrags zum 1. des nächsten Monats. Sollte der Essenslieferant den Preis pro Essen erhöhen, erhöht sich der Verpflegungsbetrag in gleicher Höhe.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich dem ABC-Club e.V. eine Einzugsermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Kosten für die Betreuung, sowie anfallende Verpflegungskosten werden i.d.R. zwölfmal im Jahr, ab dem 20. bis zum 23. des jeweils laufenden Monats im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Die Verpflegungskosten werden im Folgemonat abgerechnet. Die Kosten, die durch das Nichteinlösen von Abbuchungsbeträgen entstehen, tragen die Eltern und werden bei der nächsten Abbuchung vorgelegt.

Fälligkeitstermin für den jährlichen Mitgliedsbeitrag im Verein ist der 20. Januar. Bei einem unterjährigen Beginn der Mitgliedschaft (z.B. zu Schuljahresbeginn) wird der Beitrag in voller Höhe (23 €) im Folgemonat eingezogen.

Eine zeitlich befristete, vorübergehende Schließung der Einrichtung steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung kann nicht erstattet werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.

- 10) Weder die eingeschränkte Teilnahme an der Betreuung oder sonstiges Fernbleiben von der Betreuungs-gruppe berechtigen die Erziehungsberechtigten zur Kürzung des Monatsbeitrags.
- 11) Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung ausgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Fördermöglichkeiten durch den Wetteraukreis oder das Jobcenter. Erziehungsberechtigte werden gebeten, sich rechtzeitig und vertrauensvoll an das Betreuungspersonal zu wenden. Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig.
- 12) Es wird ein warmes Mittagessen angeboten, das von einem externen Essenslieferanten bezogen wird. Die Abbestellung des Mittagessens bei Krankheit, Klassenfahrt oder dergleichen muss bis zum Mittwoch der Vorwoche erfolgen. Bei späterer Abbestellung wird das Mittagessen in Rechnung gestellt. Die Betreuung ist an die Verpflegungskosten/ Einnahme des warmen Mittagessens gekoppelt. (Ausschluss der Selbstversorgung aus Kostengründen)
- 13) Der Vertrag wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen. Beiträge werden immer für volle Monate berechnet, auch wenn der Eintritt während des laufenden Monats erfolgt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ende des Schuljahres (31.7.) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich gekündigt wird. Er endet automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit. Einer schriftlichen Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht. Während des Schuljahres kann mit einer Frist von sechs

- Wochen zum Quartal gekündigt werden. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt von einer Kündigung des Betreuungsvertrages unberührt.
- 14) Änderungen der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes (Erhöhung/Verminderung/Änderung der Betreuungstage und Ferienbetreuung) sind nur jeweils zum Schulhalbjahr möglich und müssen schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor Ende des jeweils laufenden Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) mitgeteilt werden
- 15) Eine Erhöhung der gewünschten Betreuungszeiten/-tage oder hinzubuchen der Ferienbetreuung ist in Einzelfällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand möglich.
- 16) Der erste Monat gilt als Probemonat, in dem die Anmeldung jederzeit rückgängig gemacht werden kann. Eine außergewöhnliche Kündigung ist nur in Härtefällen nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
- 17) Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrags berechtigt, wenn
 - a. ein Erziehungsberechtigter zum dritten Mal im Rückstand mit der Zahlung des Betreuungsbetrages und/ oder der Verpflegungskosten ist. Der Rückstand muss dabei nicht drei Mal in Folge eingetreten sein, sondern kann auch zu drei unabhängigen Zeitpunkten eingetreten sein.
 - oder das Kind nach Auffassung aller Betreuungskräfte und der Mehrheit des Vorstandes in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.
- 18) Die Betreuung nach den vorstehenden Bedingungen steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen zugesagten jährlichen Fördermittel in vergleichbarer Höhe weiterhin zur Verfügung stehen.
- 19) Sollten die finanziellen Mittel zur Durchführung der Betreuung nicht in der erforderlichen Höhe aufgebracht werden, ist der ABC-Club e.V. nicht verpflichtet, die fehlenden Beträge aus Mitteln des Vereins zu decken. Ansprüche gegenüber dem ABC-Club e.V. können nicht erhoben werden
- 20) Weitergehende oder abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Sie bedürfen der Unterschrift durch Mitglieder des Vorstandes des ABC-Club e.V.
- 21) Jeder Elternteil ist verpflichtet sich am wechselnden Wäsche-Waschdienst (Handtücher und Putzlappen) zu beteiligen (dies ist derzeit circa einmal pro Jahr erforderlich), sowie sich an den vom Vorstand angekündigten Arbeitseinsätzen zu beteiligen oder die ggf. festgesetzten Ersatzleistungen zu erbringen.
- 22) Mit Unterschrift des Vertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass Fotos des Kindes ohne Namensnennung auf die Webseite des ABC-Club e.V. gestellt werden bzw. in der Presse erscheinen.

Pohl-Göns / Kirch-Göns,	den	
Für den Vorstand		
Erziehungsberechtigte/r		